

# **Vorschrift**

## **für Diakone und Diakoninnen**

### **in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien**

## **I. Grundbestimmungen**

### **Art. 1**

Das Diakonat ist, neben dem Pfarramt, ein weiteres Amt des geistlichen Dienstes, welches in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien (EKR) aufgrund von Art. 18 der Kirchenordnung ausgeübt wird.

### **Art. 2**

Das Diakonat steht im Rahmen der von der EKR angenommenen Bekenntnisschriften in Verbindung zu den andern Ämtern des geistlichen Dienstes, dem Bischofsamt und dem Pfarramt, und bildet mit ihnen zusammen die Einheit des dreigliedrigen Amtes. Jedes der drei Ämter hat seinen besonderen Wert und Schwerpunkt.

### **Art. 3**

Inhaber des Diakonates tragen die Amtsbezeichnung „Diakon“ oder „Diakonin“ und gehören wie der Pfarrer und die Pfarrerin zu den kirchlichen Mitarbeitern gemäß Art. 11 der Kirchenordnung. Diakone und Diakoninnen haben das Recht, ein geistliches Gewand nach der Kleiderordnung der EKR zu tragen.

## **II. Dienst und Zuordnung des Diakons**

### **Art. 4**

Die Aufgaben des Diakonats liegen in der sozialen Diakonie, dem Gemeindeaufbau, der gesellschaftlichen Mission, dem Predigtdienst, der Katechese und der Seelsorge, im Sinne der rechten Verkündigung des Evangeliums.

### **Art. 5**

Das Diakonat hat Anteil an den geistlichen Aufgaben des Pfarramtes, indem es dieses nicht ersetzt, sondern unterstützt und ergänzt. Insofern werden die

Diakone und Diakoninnen auch in die Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes aufgenommen.

**Art. 6**

Der Diakon / die Diakonin darf Kasualien durchführen und erhält in Einzelfällen die Vollmacht zum Spenden der Sakramente. Diese erteilt im konkreten Fall der Pfarrer, Dechant oder Bischof, dem der Diakon oder die Diakonin zugeordnet ist.

**Art. 7**

Bei entsprechender Ausbildung kann der Diakon / die Diakonin den Dienst eines Religionslehrers an der Schule ausüben.

**Art. 8**

Ihr Dienst geschieht in Zuordnung:

- a. zu einer Kirchengemeinde, unter Anleitung des Ortspfarrers oder des Pfarrvertreters,
- b. zu einem Gemeindeverband, unter Anleitung des zuständigen Pfarrers,
- c. zu einer Bezirksgemeinde, unter Anleitung des Dechanten,
- d. zu der Gesamtgemeinde, unter Anleitung des Bischofs.

**Art. 9**

Ihr Dienst kann in Zuordnung zu kirchlichen Einrichtungen gemäß Art. 115 der Kirchenordnung (Werke, Anstalten, Dienste, Stiftungen, Vereine oder Gesellschaften) geschehen.

**Art. 10**

Geschieht der Dienst des Diakons / der Diakonin in Zuordnung zu einer Kirchengemeinde, so können sie zu den Sitzungen der Gemeindegremien (Gemeindevertretung, Presbyterium, Kirchenrat) mit beratender Stimme eingeladen werden.

**Art. 11**

Die Diakone und Diakoninnen sind dem Dechanten des Bezirkes, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, geistlich unterstellt und nehmen an den Pfarrversammlungen teil. Gleiches gilt auch für die Diakone und Diakoninnen, die einer Einrichtung gemäß Art. 115 der Kirchenordnung zugeordnet sind. Sollte ihre Tätigkeit innerhalb der Gesamtgemeinde geschehen, so erfolgt die Zuordnung zu dem Dechanten ihres Dienstsitzes.

**Art. 12**

Der Diakon / die Diakonin kann gemäß Art. 11 der Kirchenordnung hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.

#### **Art. 13**

Die arbeitsrechtliche Anstellung von Diakonen und Diakoninnen sowie die formale Ausübung des Dienstes (Rechte und Pflichten, Urlaub, Kündigungsfristen etc.) erfolgt gemäß den Vorschriften des geltenden Arbeitsrechtes.

### **III. Zugang zu dem Diakonat**

#### **Art. 14**

Die Voraussetzungen für den Zugang in das Diakonat sind:

- a. die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien,
- b.i. In der Regel ein akademisches theologisches Studium, als Haupt- oder Nebenfach oder
- b.ii. eine spezielle Ausbildung zum Diakon / zur Diakonin,
- b.iii. eine religionspädagogische Ausbildung.
- b.iv. In Sonderfällen kann auch ein nichtakademisch erworbenes theologisches Wissen anerkannt werden, insofern es sich um eine Person mit langjähriger Bewährung im kirchlichen Leben handelt.
- c. das Führen eines Eignungsgespräches mit einer speziell dazu einberufenen Kommission, in der die persönliche Eignung und Berufung festgestellt werden. Vorsitzender der Kommission ist der Bischof. Der Kommission gehören notwendiger Weise ein Vertreter des ansuchenden Trägers sowie des Bezirkes an, zu dem der Diakon / die Diakonin gehören wird.
- d. ein Diakonenvikariat, über dessen Dauer und Inhalt fallweise entschieden wird und welches die Ausbildung und Arbeitserfahrung des Kandidaten berücksichtigt,
- e. ein Beschluss des Landeskonsistoriums, der aufgrund des vorliegenden Ansuchens einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung erbracht wird und den Diakon / die Diakonin beruft. Unter Berücksichtigung des Nachweises der erfüllten Voraussetzungen von Pt. a und b, sowie der begründeten Stellungnahme des Bischofs (Pt. c) werden Dauer und Inhalt des Diakonenvikariats festgelegt. Dabei soll geachtet werden, dass der berufliche Einsatz ausbildungsbedingt erfolgt und in einer Stellenbeschreibung festgehalten wird.

#### **Art. 15**

Das Diakonenvikariat lehnt sich an das Pfarrvikariat an und findet in einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung statt, welche dafür beim Landeskonsistorium ansuchen. Dabei wird der Diakonenvikar / die

Diakonenvikarin einem Mentor zugeordnet. Die Anstellung erfolgt beim Landeskonsistorium.

**Art. 16**

Das Vikariat wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, aufgrund dessen das Landeskonsistorium endgültig über die Zulassung zu dem Diakonat beschließt.

**Art. 17**

Die Einsegnung, welche aufgrund der Berufung einer Kirchengemeinde, einer Bezirkskirchengemeinde, der Gesamtgemeinde oder einer Einrichtung gemäß Art. 115 erfolgt, wird durch den Dechanten durchgeführt, in dessen Bezirk der Diakon / die Diakonin geistlich zugewiesen ist.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

**Art. 18**

Diakone und Diakoninnen können, bei entsprechender Bewährung, über ein geregelteres Verfahren in den Pfarrdienst übernommen werden. Zu den Voraussetzungen gehören:

- a. das Ableisten einer Bewährungszeit:
  - a.i. bei akademisch ausgebildete Diakone und Diakoninnen nach drei Jahren,
  - a.ii. bei nichtakademisch ausgebildeten Diakone und Diakoninnen nach sieben Jahren.
- b. die für den Dienst eines Pfarrers entsprechenden Kenntnisse. Dazu gehört die Ausbildung mit anschließenden Kolloquien in den für ein Pfarramt relevanten Bereichen, welche der bisherigen Ausbildung und Amtsführung des Diakons / der Diakonin nicht berücksichtigt wurden,
- c. die Berufung einer nach den Bestimmungen der Kirchenordnung dazu berechtigten Kirchengemeinde,
- d. das Ablegen einer Pfarramtsprüfung.

**Art. 19**

Die Übernahme in den Pfarrdienst beschließt das Landeskonsistorium aufgrund der Voraussetzungen von Art. 18 dieser Vorschrift sowie unter Berücksichtigung der geltenden staatlichen Gesetze.

Die Ordination zum Dienst im Amt eines Pfarrers erfolgt gemäß Art. 15 der Kirchenordnung.

**Art. 20**

Die Vorschrift für Diakone und Diakonin tritt mit dem 1. Juli 2019 in Kraft.